

Aktenzeichen: 8 AZR 487/97
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 14. Mai 1998
- 8 AZR 487/97 -

I. Arbeitsgericht
Rostock

Urteil vom 17. Mai 1994
- 9 Ca 642/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Urteil vom 15. Januar 1997
- 2 Sa 437/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung wegen Nichtübernahme als Professor

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Rückläufer zum Senatsurteil vom 29. August 1996 - 8 AZR 505/95 - AP Nr. 63 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 487/97

2 Sa 437/96 Mecklenburg-Vorpommern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Mai 1998

U r t e i l

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 1998 durch den Vorsitzenden Rich-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

ter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krause und Schmitzberger für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1997 - 2 Sa 437/96 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Rostock vom 17. Mai 1994 - 9 Ca 642/92 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung, die der Beklagte auf Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 2 und 3 Einigungsvertrag (künftig: Abs. 4 Ziff. 2 und 3 EV) stützt.

Der im Jahre 1935 geborene Kläger ist Dr.-Ing. habil. und seit Februar 1980 an der Universität R als Dozent für technische Mechanik im Fachbereich Maschinenbau und Schiffstechnik beschäftigt. Er durchlief das Ehrenverfahren nach § 2 HEG mit dem Ergebnis, daß ihm kein Fehlverhalten vorzuwerfen sei. Mit Bescheid vom 18. Mai 1992 wurde er in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors im Sinne von § 44 Hochschulrahmengesetz (HRG-Professor) übergeleitet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger bewarb sich im Fachbereich Maschinenbau der Universität R erfolglos um die Übernahme als Professor für insgesamt drei Stellen. Im Revisionsverfahren geht es allein noch um die C 3-Stelle "Technische Mechanik/Maschinendynamik". Die Übernahmekommission schätzte den Kläger sowie zwei Mitbewerber so ein, daß alle drei Bewerber den Anforderungen der Professur genügten. Sie verabschiedete die Reihung der Bewerber durch Abstimmung mit der Folge, daß der Kläger auf den dritten Platz gesetzt wurde. Über den Kläger und den auf den ersten Platz gesetzten Dr.-Ing. habil. S lagen der Kommission jeweils zwei Gutachten Hamburger Professoren vor. Die Stelle erhielt der Bewerber Dr. S

Mit Schreiben vom 25. September 1992, dem Kläger zugegangen am 28. September 1992, kündigte der Beklagte dem Kläger unter Berufung auf Abs. 4 Ziff. 2 und 3 EV ordentlich zum 31. Dezember 1992.

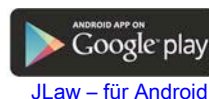
Mit der am 14. Oktober 1992 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger die Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht. Er sei für die Professur "Technische Mechanik/Maschinendynamik" geeignet. Bei der Auswahl seien soziale Gesichtspunkte nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die Kündigung des Beklagten vom 25. September 1992 beendet worden sei.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



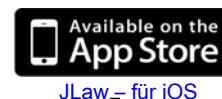
- 4 -

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, die Kündigung sei wirksam, weil der Kläger mit seinen Bewerbungen keinen Erfolg gehabt habe. Der Kläger habe keinen Rechtsanspruch auf Übernahme auf eine Professorenstelle neuen Rechts. An der Arbeitsleistung des Klägers bestehe kein Bedarf mehr. Die Stelle eines Dozenten alten Rechts gebe es in der neuen Personalstruktur an den Universitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr. Bei der Besetzung der Stellen habe dem Beklagten ein Beurteilungsspielraum zugestanden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision des Beklagten hat der Senat die zweitinstanzliche Entscheidung durch Urteil vom 29. August 1996 (- 8 AZR 505/95 -) aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Der Senat hat ausgeführt, die Auswahl bei der Stellenbesetzung wäre entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien des Kultusministeriums vom 7. Mai 1992 unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte zu treffen gewesen, falls die Kommission keine unterschiedlichen Qualifikationen der Bewerber erkannt haben sollte. Der Beurteilung der Kommission, nach der die Reihung durch Abstimmung verabschiedet worden sei, lasse sich nicht entnehmen, warum der Kläger nicht auf dieser Stelle weiterzuverwenden gewesen sei. Das Landesarbeitsgericht werde diesbezüglich weitergehende Feststellungen zu treffen haben. Klärungsbedürftig sei, ob a) die Übernahmekommission bei ihrem durch Abstimmung begründeten Vorschlag für die Besetzung der Professur von gleicher Qualifikation der benannten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



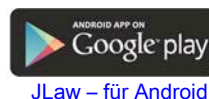
Bewerber und einer Auswahl nach anderen (ggf. auch sozialen) Kriterien oder von unterschiedlichen Qualifikationen der Bewerber ausgegangen sei, b) das Kultusministerium seiner Besetzungsentscheidung weitergehende Auswahlüberlegungen zugrunde gelegt habe (ggf. welche).

Im erneuten Berufungsverfahren hat der Beklagte unter Beweisanztritt vorgetragen, für die Reihung und den Vorschlag der Übernahmekommission hätten ausschließlich fachliche Gründe den Ausschlag gegeben. Die Kommission habe sich dabei davon leiten lassen, daß der Erstplazierte bereits vor Übernahme Dozent für "Technische Mechanik/Maschinendynamik" gewesen sei und darum die beste Qualifikation für die Tätigkeit der Professur aufgewiesen habe. Die frühere Tätigkeit des Klägers als Dozent für "Technische Mechanik/Festigkeitslehre" habe dieser Stelle nur mit Einschränkungen entsprochen. Der Erstplazierte sei wegen der bereits vor der Übernahme geleisteten Tätigkeit in dem Fachgebiet "Technische Mechanik/Maschinendynamik" in seiner wissenschaftlichen Ausrichtung fachlich besser geeignet gewesen als der Kläger. Der Beklagte sei der ausschließlich fachlichen Begründung der Übernahmekommission in seiner Besetzungsentscheidung gefolgt.

Demgegenüber hat der Kläger die Auffassung vertreten, die Gutachten seien nicht aussagefähig; sie seien anlässlich des Überleitungsverfahrens erstellt worden. Die einzelnen Kandidaten seien auch nur individuell auf ihre fachliche Eignung geprüft worden. In beiden Gutachten für den Kläger werde festgestellt, daß dieser ohne Einschränkung an eine Hochschule berufen werden könne. Dagegen beinhalte das Gutachten für den erstplazierten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



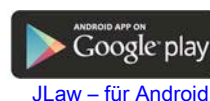
- 6 -

Dr. S eine Einschränkung auf C 3-Stellen. Ein Vergleich zwischen den Leistungen des Klägers und des Erstplatzierten sei in den Gutachten nicht angestellt worden. Erst bei einem derartigen Vergleich könne beurteilt werden, inwieweit die Qualifikationen vergleichbar oder unterschiedlich seien. Außer dem lapidaren Hinweis auf die vorgelegten Gutachten zum Überleitungsverfahren habe der Beklagte in keiner Weise erkennen lassen, warum der Kläger bei der Stellenbesetzung nicht berücksichtigt worden sei. So werde z.B. vernachlässigt, daß Dr. S lediglich außerordentlicher Dozent gewesen sei, der Kläger aber bereits 12 Jahre als ordentlicher Dozent selbständig tätig gewesen sei. Weiter sei nicht erkennbar, wie die Tatsache gewürdigt worden sei, daß Dr. S seine Habilitationsschrift gemeinsam mit Dr. Sch verfaßt habe. Anhand eines objektiven Leistungsspiegels wäre nachvollziehbar zu erkennen, daß Dr. S für die Stelle keinesfalls besser geeignet sei als der Kläger. Der Kläger besitze selbstverständlich auch auf dem Gebiet der Maschinendynamik Kenntnisse und habe dazu auch Vorlesungen gehalten. Der Forschungsschwerpunkt des Klägers - stochastische Belastungen - und die Maschinendynamik seien zwei sich überschneidende Wissenschaftsgebiete. Allein daraus könne nicht geschlossen werden, daß Dr. S auf dem Gebiet der Maschinendynamik eine wissenschaftliche Qualifikation habe, die sich von der des Klägers unterscheide.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten erneut zurückgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klagabweisung weiter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung bzw. Abänderung der Urteile der Vorinstanzen sowie zur Abweisung der Klage (§ 564 Abs. 1, § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seines zweiten Berufungsurteils im wesentlichen ausgeführt:

Die Kündigung sei unwirksam, weil der Beklagte bei der Auswahlentscheidung für die Besetzung der Professur "Technische Mechanik/Maschinendynamik" soziale Gesichtspunkte nicht beachtet habe und eine Auswahlentscheidung nach fachlichen Gesichtspunkten nicht feststellbar sei. Der Beklagte habe eine Auswahlentscheidung nach fachlichen Gesichtspunkten lediglich behauptet. Er hätte das durch erläuternde Umstände ausfüllen und vortragen müssen, aufgrund welcher Umstände die Behauptung des Klägers, zur Vertretung des Bereichs "Maschinendynamik" in der "Technischen Mechanik" in der Lage zu sein, unzutreffend sei. Aus den Gutachten ergebe sich keine höhere Qualifizierung des erstplazierten Bewerbers. Hier sei ein Vergleich zwischen verschiedenen Bewerbern auch gar nicht gefordert gewesen. Für eine sachgerechte Auswahlentscheidung nach fachlichen Gesichtspunkten wäre der Beklagte jedoch verpflichtet gewesen, Gutachten einzuholen mit einem Vergleich der einzelnen Bewerber untereinander nach einheitlichen Kriterien. So hätte zumindest eine gutachtliche Aussage darüber getroffen werden müssen, ob bzw. in welchem Maße der Kläger auch für eine Professorenstelle "Technische Mechanik/Maschinendynamik"



geeignet sei. Darüber könne nach den vorliegenden Gutachten angesichts des Vortrags des Beklagten nur spekuliert werden. Bei - denkbarer - eigener Sachkunde der Kommission zur Bewertung der unterschiedlichen Qualifikationen hätte sich der Beklagte spätestens bei seiner Besetzungsentscheidung die maßgeblichen Erwägungen der Kommission zumindest in groben Umrissen vermitteln lassen müssen, um so eine fachlich orientierte Auswahlentscheidung sicherzustellen. Die Berufung des Beklagten auf das Zeugnis des Kommissionsvorsitzenden könne einen entsprechenden Sachvortrag nicht ersetzen.

II. Diese Ausführungen halten der revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht stand. Die Klage ist nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten weiteren Sachvortrag beider Parteien nunmehr als unbegründet abzuweisen.

1. Kommen für die neugeschaffene Stelle eines Hochschullehrers mehrere Bewerber aus den Reihen der ehemaligen Professoren und Dozenten einer früheren Hochschule der DDR in Betracht, so ist die Auswahl nach Maßgabe der Eignung, Befähigung und wissenschaftlichen Leistung zu treffen. Nur bei gleicher Qualifikation der Bewerber bedarf es einer Auswahlentscheidung nach den §§ 242, 315 BGB unter Berücksichtigung dienstlicher Belange und sozialer Gesichtspunkte. Bei der Beurteilung der Qualifikation kommt einer nach Landesrecht gebildeten Übernahmekommission der Hochschule ein von den Gerichten für Arbeitssachen nicht voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Werden keine Stellen fortgeführt, sondern alle Stellen aus dem Kreis der bisher Beschäftigten neu besetzt, so besteht für einen mit allen seinen Bewerbungen erfolg-



los gebliebenen Arbeitnehmer kein Bedarf im Sinne von Abs. 4 Ziff. 2 EV mehr. Voraussetzung ist, daß das Auswahlverfahren jeweils rechtmäßig verlaufen ist (u.a. Senatsurteile vom 29. August 1996 - 8 AZR 505/95 - AP Nr. 63 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; vom 20. März 1997 - 8 AZR 829/95 - AP Nr. 40 zu Art. 20 Einigungsvertrag; vom 24. April 1997 - 8 AZR 117/95 - AP Nr. 65 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX; vom 24. April 1997 - 8 AZR 907/94 - n.v.; vom 17. Juli 1997 - 8 AZR 748/95 - n.v.; zuletzt vom 11. September 1997 - 8 AZR 4/96 - AP Nr. 7 zu Art. 38 Einigungsvertrag, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

2. Das Landesarbeitsgericht hat diese Grundsätze - entgegen § 565 Abs. 2 ZPO - nicht vollständig beachtet, sondern weitergehende Anforderungen an eine rechtmäßige Auswahlentscheidung gestellt. Es hat den Beurteilungsspielraum der Übernahmekommission verkannt und den Sachvortrag des Beklagten rechtsfehlerhaft gewürdigt.

a) Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, es hätten Gutachten mit einem Vergleich der Bewerber untereinander eingeholt werden müssen, trifft nicht zu. Auch die Eignung des Klägers für die umstrittene Stelle mußte nicht noch eigens begutachtet werden. Vielmehr ist es gerade Aufgabe der Übernahmekommission, die Eignung der Bewerber in eigener Verantwortung zu beurteilen. Ob dazu (weitere) Gutachten eingeholt werden, liegt im Rahmen des Beurteilungsspielraums der Kommission. Die Zweifel des Landesarbeits-



- 10 -

gerichts an der Sachkunde der Kommission sind spekulativ, nämlich von dem Sachvortrag der Parteien nicht gedeckt.

b) Sofern der Beklagte den Besetzungsvorschlag der Kommission ungeprüft übernommen hat, führt das entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung. Vielmehr ist die Auswahlentscheidung auf ihre objektive Richtigkeit gerichtlich zu überprüfen.

c) Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerhaft Vortrag des Beklagten verlangt, warum der Kläger für die betreffende C 3-Professur nicht geeignet sei. Es hat dabei nicht beachtet, daß der Beklagte den Kläger in Übereinstimmung mit der Beurteilung der Übernahmekommission durchaus für geeignet angesehen, dem erstplazierten Dr. S aber die bessere Qualifikation zugesprochen hat. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb zu Unrecht die Beachtung sozialer Gesichtspunkte bei der Auswahlentscheidung gefordert.

3. Die Kündigung vom 25. September 1992 war nach Abs. 4 Ziff. 2 EV zulässig. Sie hat das Arbeitsverhältnis der Parteien mit der Dreimonatsfrist des § 55 Abs. 2 AGB-DDR zum 31. Dezember 1992 aufgelöst.

a) Nach dem Vortrag des Beklagten hat die Übernahmekommission eine gegenüber dem Kläger bessere Eignung des erstplazierten Dr. S angenommen. Der Beklagte hat hierzu vorgetragen, die Kommission habe diese bessere Eignung daraus hergeleitet, daß Dr. S Dozent exakt für das ausgeschriebene Fachgebiet



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

- 11 -

gewesen sei. Demgegenüber habe das Fachgebiet des Klägers der ausgeschriebenen Stelle nur mit Einschränkungen entsprochen. Er, der Beklagte, sei dieser fachlichen Begründung der Kommission gefolgt. Damit hat der Beklagte dargelegt, die Übernahmekommission sei nicht von gleicher Qualifikation der Bewerber ausgegangen, sondern habe ihren Vorschlag allein mit einer höheren Qualifikation des Dr. S begründet, und der Beklagte habe seiner Besetzungsentscheidung keine weitergehenden Auswahlüberlegungen zugrunde gelegt.

b) Der Kläger hat diesen Vortrag des Beklagten nicht bestritten, so daß der Vortrag gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen ist. Er hat sich lediglich gegen die Meinungsbildung der Kommission gewandt und die bessere Eignung von Dr. S bestritten. Insbesondere hat er die angeblich fehlende Aussagekraft der Gutachten sowie die Nichtberücksichtigung weiterer Kriterien beanstandet, aus denen sich seine mindestens gleichermaßen gute Eignung ergebe.

c) Dieser Vortrag des Klägers ist nicht erheblich. Es kommt nicht darauf an, ob die Gerichte vielleicht doch eine gleiche Eignung der beiden Bewerber feststellen könnten. Maßgebend ist vielmehr, welche Wertung die Übernahmekommission im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums vorgenommen und was der Beklagte seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Der Kläger hat eine Verletzung des Beurteilungsspielraums der Übernahmekommission nicht aufgezeigt. Anhaltspunkte dafür, die Eignungsbeurteilung sei unvollständig, unsachlich, unvernünftig oder willkürlich erfolgt, bestehen nicht. Die größere Fachnähe von Dr. S war bei im



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



übrigen nicht signifikanten Eignungsunterschieden ein nachvollziehbarer und plausibler Entscheidungsgesichtspunkt. Der Kläger setzt lediglich seine Bewertung an die Stelle der Beurteilung der Kommission. Auch sonstige Fehler der Kommission, insbesondere Verfahrensfehler, sind nicht ersichtlich. Die Rüge des Klägers, die anlässlich des Überleitungsverfahrens erstellten Gutachten seien nicht aussagefähig gewesen, ist unbegründet. Der Kläger legt, selbst dar, die Bewerber seien hier individuell auf ihre fachliche Eignung geprüft worden. Die Leistungen in den Forschungsschwerpunkten wurden klar herausgestellt. Wie oben dargelegt bedurfte es keines gutachterlichen Vergleichs der einzelnen Bewerber.

d) Der Beklagte konnte danach den von der Kommission als am besten geeignet eingestuften Bewerber aus der Dienststelle für die ausgeschriebene C 3-Professur auswählen, ohne andere, insbesondere soziale Gesichtspunkte einbeziehen zu müssen. Da der Kläger mit seinen Bewerbungen nicht berücksichtigt werden konnte, bestand in der neuen Hochschulstruktur für seine weitere Verwendung kein Bedarf mehr.

III. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits gem. § 91 ZPO zu tragen.

Ascheid

Dr. Wittek

Mikosch

Krause

E. Schmitzberger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

